



Protokollauszug vom

25.06.2025

Departement Schule und Sport / Schulpflege:

Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 /
Änderungen

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr. 2025/260

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Änderungen werden per 1. August 2025 in Kraft gesetzt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation, schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss am 27. Juni 2025 amtlich zu publizieren und die Änderungen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
5. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Departementssekretariat, Schulamt (auch zuhanden Schulpflege), Kommission Berufsvorbereitung, Kommission MSW, Finanz- und Rechnungswesen DSS, Personaldienst DSS; Departement Kulturelles und Dienste, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation des Erlasses).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach Art. 25 Abs. 3 des Personalstatus vom 12. April 1999 (PST, SRS 1.4.5-1) kann der Stadtrat die Wiederanstellung von pensionierten Lehrpersonen vorsehen. Von dieser Möglichkeit hat der Stadtrat mit Art. 7 Abs. 3 der Vollzugsverordnung für Lehrpersonen und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 (VVO Lehrpersonal, SRS 1.4.5-8.1) Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 7 Abs. 3 VVO Lehrpersonal ist eine befristete Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt mit Zustimmung der Departementsleitung längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an einer Wiederanstellung besteht.

2. Vernehmlassung

Da die Änderungen in der VVO Lehrpersonal als untergeordnet zu betrachten sind, wurde bei den Personalverbänden (ZLV, PV, PBV, VPOD, SekZH, SBK) lediglich eine Kurzvernehmlassung vom 23. April 2025 bis 7. Mai 2025 durchgeführt. Es gingen innert Frist keine Änderungsvorschläge und / oder kritische Bemerkungen ein.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1. Entscheidungskompetenz (Art. 7 Abs. 3 VVO Lehrpersonal)

Bisher ist eine befristete Wiederanstellung einer pensionierten städtischen Lehrperson nur mit Zustimmung der Departementsleitung möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt nur im Sinne einer ultima ratio erfolgt. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass die Departementsleitung zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Wiederanstellung stets mit dem oder der Vorgesetzten der Schulleitung Rücksprache nehmen muss und sich massgeblich auf dessen bzw. deren Beurteilung stützt. Dies da Letztere über den Stellenmarkt, die Schulsituation und das Bewerbungsverfahren besser unterrichtet sind als die Departementsleitung. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und zwecks Steigerung der Effizienz soll die Entscheidungskompetenz über die Wiederanstellung einer pensionierten städtischen Lehrperson neu dem oder der Vorgesetzten der Schulleitung übertragen werden. Derzeit sind dies für die städtischen Lehrpersonen der Volksschule: die Leitung Bildung (Art. 11 Abs. 2 lit. a des Organisationsstatuts für die Volksschule in Winterthur vom 22. Juli 2022 [OSt, SRS 4.1-1.1]), für die städtischen Lehrpersonen der Sonderschulen und die Lehrpersonen der Schule für Berufsvorbereitung und der MSW: die Bereichsleitung Schulamt (vgl. für die Sonderschulen Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Winterthur vom 27. Juni 2022 [SRS 4.2.2-3], für die Schule für Berufsvorbereitung und der MSW Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 27. Juni 2022 [SRS 4.4-1]).

3.2. Dauer der Befristung (Art. 7 Abs. 3 VVO Lehrpersonal)

An den Winterthurer Schulen sind sowohl kantonal wie auch kommunal angestellte Lehrpersonen tätig. In der für die städtischen Lehrpersonen geltenden Bestimmung soll analog der für die kantonalen Lehrpersonen geltenden Regelung (vgl. § 160a der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [VVO, LS 177.111]) festgelegt werden, dass pensionierte städtische Lehrpersonen befristet für ein Jahr wiederangestellt werden können bzw. in begründeten Fällen deren Anstellungsverhältnis jeweils befristet für ein Jahr verlängert werden kann. In der Praxis wird dies von der Stadt bereits so gehandhabt.

Rechtsprechung und Lehre bezeichnen die Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse gleichen Inhalts als Kettenarbeitsverträge. Solche gelten als zulässig, sofern die Grenze des Rechtsmissbrauchs nicht überschritten wird. Bei der Wiederanstellung von pensionierten Lehrpersonen ist die Befristung Ausdruck des Gedankens, dass Anstellungen von pensionierten Lehrpersonen die Ausnahme bilden sollen. Die Befristung soll die Anstellungsinstanz dazu bringen, die Stelle, wenn möglich, mit einer bzw. einem jüngeren Angestellten zu besetzen. Nach Ablauf der befristeten Anstellung ist wie bis anhin zu prüfen, ob betriebliche Gründe – wie ein Personalmangel – die Weiterbeschäftigung rechtfertigen. Für eine wiederholte Verlängerung bzw. Befristung der Anstellungsverhältnisse von pensionierten Lehrpersonen besteht demnach ein sachlicher Grund. Im Licht der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erweist sich eine wiederholte Verlängerung bzw. Befristung der Anstellungsverhältnisse von pensionierten Lehrpersonen als zulässig.

4. Inkraftsetzung

Durch die Änderungen in Art. 7 Abs. 3 VVO Lehrpersonal wird die administrative Belastung reduziert bzw. eine bereits gelebte Praxis gesetzlich nachvollzogen. Diese Änderungen sind möglichst schnell, somit per 1. August 2025 und damit vor bzw. auf Beginn des personalrechtlichen Schuljahres 2025/26 in Kraft zu setzen (Schuljahresbeginn an der Volksschule: 1. August 2025, vgl. § 1a. der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VVO Lehrpersonal, Schuljahresbeginn an der Schule Profil. bzw. MSW: 1. September 2025, vgl. § 9 der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112) i.V.m. Art. 3 Abs. 3 VVO Lehrpersonal).

5. Kosten

Die Stadt hat bereits jetzt pensionierte Lehrpersonen jeweils befristet für ein Jahr wiederangestellt, so dass sich in der Praxis keine Änderungen ergeben und somit keine Mehrkosten entstehen. Mit der Übertragung der Entscheidkompetenz über die Wiederanstellung von pensionierten

Lehrpersonen an den oder die Vorgesetzte der Schulleitung wird der Anstellungsprozess effizienter. Es ist daher mit einer leichten Kostensenkung zu rechnen.

6. Amtliche Publikation

Die Änderungen in der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen sind durch die Stadtkanzlei amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die Erlasssammlung aufzunehmen.

7. Kommunikation

Für diesen Stadtratsbeschluss wird keine Medienmitteilung versendet. Die interne Kommunikation erfolgt durch das Departement Schule und Sport sowie durch die Schulpflege Winterthur.

Beilagen:

1. Entwurf Änderungen zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022
2. Synopse der Änderungen der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022
3. Beschluss der Schulpflege vom 17. Juni 2025 betr. Antrag an den Stadtrat betr. Änderungen der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022